

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 10

Artikel: Gesetzgebung in Appenzell-Innerrhoden [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neute fährt fort, in Vollziehung des einschlägigen Kirchhörenbeschlusses alljährlich mit 210 Fr. aus der Steuerkasse den Straßenbaufond zu mehren.

Obschon Gais für die Straßenkorrektur im Dorf und die dadurch nöthig gewordene Verlegung eines Weihers und die Erstellung eines neuen Brunnenbettes 8354 Fr. 2 Rp. verausgabte, mochte doch die mäßige Steuer von 12 vom Tausend mit den für den genannten Zweck geflossenen 603 Fr. freiwilliger Beiträge nahezu ausreichen.

Gesetzgebung in Appenzell = Innerrhoden.

(Fortsetzung des Art. S. 52—60.)

Das neue Auffallsgesetz hat ebenfalls manch Eigenthümliches und von dem außerrhodischen Auffallsgesetz Abweichendes. Vermöge der Zentralisation der innern Rhoden bildet eine Landeskommission die Auffallsbehörde, wie es theilweise in früheren Zeiten auch hierorts der Fall war. Einen starken Eingriff in die persönlichen Rechte des Schuldners gestattet das Gesetz dem Gläubiger, „der seine Schuldforderung für gefährdet hält“, dem Debitoren auch ohne vorangegangenen Schuldentrieb, Handel und Verkehr amtlich zu untersagen und die Rechnung abnehmen zu lassen. Zu Gunsten der Debitmasse besteht ein Rückgriffsrecht auf den vom Falliten im letzten Monat vor dem Auffall stattgehabten Verkehr; eine Bestimmung, die wohl keine so fruchtbare Quelle zu Prozessen ist, wie das herwärtige Gesetz, das nur „arglistiges“ Bezahlmachen als in die Masse rückfällig erklärt. Geht auch dem Lande eine eigene Buchdruckerei und ein öffentliches Organ (Amtsblatt, Zeitung u.) ab, so ist

die Ediktalvorladung an die Gläubiger und Schuldner doch nicht weniger praktisch als anderwärts; es geschieht dieselbe nämlich schriftlich an die bekannten Gläubiger und Schuldner selbst, durch Anschlagen des Publikats am Rathhause und an den Kirchthüren und für Nichtkantonseinwohner durch öffentliche Blätter. Die Schulden werden nur in zwei Klassen, in privilegierte und laufende, eingetheilt. Ein Vorrecht genießen dort (und hier nicht) anvertrautes Vogtkindergut, öffentliche Güter, wie Armen-, Waisen- und Kirchengut, Staatsvermögen und rückständige Staats- und Armensteuern, jedoch ohne die rückständigen Zinse. Von den Liegenschaften des Falliten bezieht der Staat zur Bestreitung der Auffallskosten ein Prozent von dem auf der Heimath gut bleibenden Zedelfapital. (Die letzte Landesrechnung enthält eine solche Einnahme von 113 Fr. 99 Rp.) Ein Fallit ist weder stimm- noch wahlfähig mehr, auch entbehrt er der Ehre, „Waffen zu tragen.“ Er darf also weder an den Landsgemeinde- noch Kirchhöreverhandlungen mehr Theil nehmen und weder eidgenössischen noch kirchenseftlichen Militärdienst leisten. Diese Strenge des Gesetzes ist jedoch offenbar nur auf leichtsinnige und betrügerische Fallimente hin besehen; denn es sagt das gleiche Gesetz, daß wer durch ungünstige Umstände, ohne eigenes Verschulden, ins Falliment gekommen sei, von den entehrenden Folgen verschont werden könne. Nur demjenigen Schuldner, der wenigstens noch die Hälfte seiner Schulden bezahlen kann und will, ist gestattet, einen gerichtlichen Schuldenafford zu machen, und es sagt das Gesetz nicht, daß der Affordit seiner bürgerlichen Ehre und Rechte verlustig gehe. Im außerrhodischen Auffallsgesetze herrscht zwar gegen die Falliten keine so große Strenge, aber auch keine so schonende Milde. Hier büßt der Fallit das Stimmrecht und die Theilnahme an den Kirchhören und Landsgemeinden, sowie die Ehre des Militärdienstes zwar nicht ein, dagegen aber verliert jeder seine Zeugen- und Wahlfähigkeit, gleichviel ob er durch Unglücksfälle oder durch Leichtsinn und Schwelgerei ins

Falliment gekommen sei, und ob er gar nichts oder wenig oder 99 Rappen für den Franken bezahlt habe. Wohl wird hier bei entschuldigenden Umständen der Fallit ohne weitere Buße entlassen, während dem Schuldigerern eine solche wenigstens aufgeschrieben wird und dem Schuldigsten eine kurze Freiheitsstrafe droht. Die Afforditen werden dagegen hierorts strenger, nämlich wie die Falliten, behandelt; es sind dieselben in der Regel aber auch nicht weniger strafbar, weil öfters nur dann Schuldafforde geschlossen werden, wenn man die Aktiva auf möglichst vortheilhafte Weise erwerben oder den Gläubigern ein in Aussicht stehendes Erbe entziehen möchte. Die Afforde haben hier auch nicht den Charakter einer möglichsten Schadloshaltung der Gläubiger durch annähernde Vollzahlung, indem solche mit 20 und auch nur 10 Prozent geschlossen werden. Nicht selten verlautet auch die Klage, es seien nicht alle Kreditoren gleich gehalten worden, und es habe hie und da eine Nachbesserung Statt finden müssen, bis alle Gläubiger den Schuldenafford unterzeichnet haben. Bedroht auch das Gesetz solche „heimliche Versprechungen“ mit Strafe, so weiß man sich dagegen mit Schuldenabtretungen und Anderem zu helfen. Es ist darum kaum zu viel gesagt, wenn man hier manche Schuldenafforde als ziemlich nahe Verwandte von betrügerischen Fallimenten bezeichnet; es könnten hiefür die Kriminalakten Belege liefern. Das innerrhodische Gesetz bezeichnet auch den Weg zur Rehabilitation, was dem hierseitigen abgeht, und es fordert ehrlich und bieder vom Falliten Vollzahlung und ein das öffentliche Zutrauen rechtfertigendes Betragen. Wir begrüßen daher dieses Gesetz im Allgemeinen als ein zeitgemäßes und ein den Ortsverhältnissen entsprechendes, und nehmen es mit Freuden in unsere Sammlung von Materialien zur Landesgeschichte auf. Es lautet: